

Merkblatt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Rechts- und Ordnungsamt
Schmiederstraße 21
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341/82 -5899, Fax: 09341/82-5900
E-Mail: rechtsamt@main-tauber-kreis.de
Internet: www.main-tauber-kreis.de



Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 41 Landesglücksspielgesetz (LGlüG)

Antragsunterlagen:

- **Antrag** auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 41 LGlüG mit Anlagen
- **Führungszeugnis** für Behörden (bei der Wohngemeinde zu beantragen; wird dem Landratsamt direkt zugesandt)
- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** (bei der Wohngemeinde zu beantragen; wird dem Landratsamt direkt zugesandt)
- **Bescheinigung in Steuersachen** (vormals Unbedenklichkeitsbescheinigung) des für Sie zuständigen Finanzamtes

Wird die Erlaubnis für eine juristische Person (z.B. GmbH oder AG) beantragt, sind die o.g. Unterlagen für den bzw. die Geschäftsführer/-in erforderlich.

Für eine bereits bestehende Gesellschaft reichen Sie bitte folgende Unterlagen zusätzlich ein:

- **Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichtes**
- **Bescheinigung in Steuersachen** (vormals Unbedenklichkeitsbescheinigung) des zuständigen Finanzamtes
- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** für die juristische Person (bei der Meldebehörde zu beantragen)
Bitte beachten Sie, dass das Führungszeugnis, der Auszug aus dem Gewerbezentralregister und die Bescheinigung in Steuersachen nicht älter als drei Monate sein dürfen!
- Kopie des **Gesellschaftsvertrages** für die juristische Person

Ist die Gesellschaft in Gründung, werden folgenden Unterlagen zusätzlich erforderlich:

- Kopie des Antrages auf Eintragung beim Handelsregister
- Kopie des Gesellschaftsvertrages für die juristische Person

Die Unterlagen werden jeweils im Original benötigt.

Ein Antrag kann erst abschließend bearbeitet werden, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen und die Gebühr, die dem Antragsteller auferlegt wird, einbezahlt wurde.

Ein nach § 41 Landesglücksspielgesetz erlaubnispflichtiges Gewerbe (Spielhalle) darf erst betrieben werden, wenn die Genehmigung/Erlaubnis erteilt ist.

Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

ACHTUNG, gem. § 41 Abs. 1 S. 3 LGlüG wird die Erlaubnis auf 15 Jahre befristet erteilt!!!!

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

- die in § 33 c Abs.2 oder § 33 d Abs.3 Gewerbeordnung (GewO) genannten Versagungsgründe vorliegen, Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen Vergehens nach § 12 des Jugendschutzgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist.
- der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 915 Zivilprozessordnung) eingetragen ist.
- die Voraussetzungen nach § 42 LGlüG nicht erfüllt sind (baulicher Verbund, Mindestabstand 500 m Luftlinie)
- ein Sozialkonzept nach § 7 i.V.m. § 43 Abs. 2 LGlüG nicht vorgelegt wird
- die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 Erster GlüÄndStV, des Internetverbots in Artikel 1 § 4 Abs. 4 erster GlüÄndStV vorbehaltlich Abs. 2, der Werbeeinschränkungen nach Artikel 1 § 5 GlüÄndStV und der Anforderung an die Aufklärung über Suchtrisiken nach Artikel 1 § 7 Erster GlüÄndStV nicht sichergestellt ist
- die Mitwirkung am Sperrsystem nach § 45 LGlüG nicht sichergestellt ist

Weitergehende Erfordernisse:

- Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 GewO)
- Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)
- Gewerbeanmeldung (§ 14 GewO)

Stand: November 2013